

# FOIZUSSCIENST Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands 2/2014 - 61. Jahrgang

"Verhandlungsdesign" der moderne Weg zum **Tarifabschluss** 

Wichtiges Signal für Verhandlungen zum § 47 TVL

Beamte in Hessen sind empört: Widerstand gegen die beabsichtigten Einsparungen

Offene Konfrontation mit der neuen Landesregierung angekündigt

Seite 39

"BILD" zettelt eine Neiddebatte an: Rentner kontra Pensionäre

Von der "Stimme der Freiheit" zum "Kampfblatt der Kapitaleigner"?

Seite 49



#### INHALT

#### **BUNDESVORSTAND**

- 1 Hohe Ehre für Anton Bachl
- 3 Europäische Bewegung Deutschland startet Multiplikatorenkampagne zur Europawahl
- 4 Europa ist "in", ich bin dabei
- **5** Warum ist Europa "in"?
- 6 68 is too late
- 7 Irrweg Ausbildungsverkürzung
- **8** "Verhandlungsdesign" der moderne Weg zum Tarifabschluss
- **9** Eine Ohrfeige für den Vollzug!

#### **LANDESVERBÄNDE**

- **11** Baden-Württemberg
- **26** Bayern
- 28 Berlin
- **30** Brandenburg
- 34 Bremen
- **35** Hamburg
- **39** Hessen
- 45 Mecklenburg-Vorpommern
- 47 Niedersachsen
- 49 Nordrhein-Westfalen
- 63 Rheinland-Pfalz
- 67 Saarland
- 72 Sachsen
- 77 Schleswig-Holstein
- **79** Thüringen

#### **FACHTEIL**

Die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Personalvertretungen und der Gewerkschaften



Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

	Europäische Unio	n der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)
Bundesvorsitzender	Anton Bachl	bachl@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende	Petra Gerken-Wolf	bsbd-frauen@bsbd.de tarif@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Wolfgang Jänicke	wolfjnicke@aol.com
Stellv. Bundesvorsitzender	Friedhelm Sanker	fsanker@t-online.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Franz-Josef Schäfer	eu@bsbd.de
Schriftleitung	Burghard Neumann	vollzugsdienst@t-online.de vollzugsdienst.neumann@aol.com
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Willi Köbke	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Helmut Halwahs	Helmut.Halwahs@jm.mv-regierung.de www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Gerd Schulz	g.schulz@bsbd-thueringen.de

www.thueringen.de

DER VOLLZUGSDIENST 2/2014 HESSEN 39

Beamte in Hessen empört – Totale und offene Konfrontation gegen Sparpläne von Schwarz-Grün

### Widerstand gegen die beabsichtigten Einsparungen

Offene Konfrontation mit der neuen Landesregierung angekündigt – Von Heinz-Dieter Hessler

er Beamtenbund (dbb) Hessen hat unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Koalitionsvereinbarung von Schwarz-Grün erklärt, dass diese nicht hinnehmbar seien und eine totale offene Konfrontation mit der neuen Landesregierung angekündigt, falls die Sparpläne umgesetzt werden sollten.

Vor der Landtagswahl hatten **CDU**-Politiker gegenüber dem **dbb Hessen** u.a. versichert, dass die "Ein-Prozent-Einsparregelung" wie in Rheinland-Pfalz für Hessen auf keinen Fall in Frage komme. Diese Zusage wurde gebrochen. Der **dbb Hessen**, dessen verbeamtete Mitglieder anders als die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst kein Streikrecht haben, seien über die beabsichtigten Sparpläne mehr als entsetzt.

Es kann nicht sein, dass ausschließlich die Beamten zur Sanierung des hessischen Landeshaushalts herangezogen werden. Die hessischen Beamtinnen und Beamten haben ihren Sparbeitrag bereits geleistet. Die 2013 für die Tarifbeschäftigten gewährte Einmalzahlung von 450 Euro wurde für die Beamten nicht übernommen

Auch verletze die Absicht von Schwarz-Grün, wonach sich die Besoldung für die Beamten nicht mehr nach den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst richten müsse, den relativen Gleichklang von Vergütung und Besoldung und stelle eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar.

# Beamtengehälter steigen nur noch um 1 Prozent pro Jahr

Um das strukturelle Haushaltsdefizit von 1,5 Milliarden Euro bis 2020 zu schließen und die Schuldenbremse einzuhalten, sollen Beamtengehälter vom 1. Juli 2016 an nur noch um ein Prozent pro Jahr steigen.

Vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2016 soll es bei dem noch von der schwarz-gelben Landesregierung beschlossenen Gehaltszuwachs von 2,8 Prozent, der jedoch wegen der Ansparung einer Versorgungs-

rücklage um 0,2 v. H. auf 2,4 Prozent gekürzt wird, bleiben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ist die Beamtenbesoldung der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dieser Alimentationsgrundsatz des Beamten diene daher nicht allein dessen Lebensunterhalt, sondern habe auch eine qualitätssichernde Funktion. Auf Grund der "5 x 1 %-Deckelung" von Besoldung und Versorgung im Landesund Kommunaldienst im Nachbarland Rheinland-Pfalz von 2012 bis 2016 hat das Verwaltungsgericht Koblenz am 09. Januar 2014 (6 K 445/13.KO) eine richtungweisende Entscheidung, ob eine derart abgekoppelte Besoldung wirklich dem Amts angemessen ist, getroffen.

# Ist die Abkopplung der Beamtenbesoldung verfassungswidrig?

Ob eine solche Abkopplung der Beamtensoldung und -versorgung noch mit dem Grundgesetz vereinbar oder verfassungswidrig ist, soll eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht klären. Dorthin reichten die Koblenzer Richter den Fall mit der Begründung weiter, dass sich nicht etwa in der Landesverfassung, sondern eben im Grundgesetz die Regelung finde, dass der Staat die Beamten angemessen zu alimentieren habe.

### 17,8 % Rückstand auf allg. Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte

Die Weitergabe des Falles an das BVerfG begründen die Koblenzer Richter mit der Feststellung, dass die Bezüge der Beamten in Rheinland-Pfalz seit 1983 deutlich hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben seien. In der Vergleichsbetrachtung für die Zeit seit dem Jahre 1983 konstatieren die Koblenzer Verwaltungsrichter ein Zurückbleiben der Beamtenbesoldung um mindestens 17,8 Prozent gegenüber der allgemeinen Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte, der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst sowie der Einkommen vergleichbarer Beschäftigter außerhalb des öffentlichen Dienstes. 1983 gilt als Ausgangsdatum, weil damals die Beamtenbesoldung wegen des Sparzwangs im öffentlichen Dienst reformiert worden war.

Daher liege eine greifbare von der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung <u>abgekoppelte Besoldung</u> vor.

### Neujahrsempfang des Europakomitees Hessen

Am 16. Januar 2014 hatte das Europakomitee Hessen in den Büchnersaal der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden eingeladen. **Udo von Kampen**, Leiter des **ZDF**-Studios in Brüssel, berichtete über die aktuellen Entwicklungen in Europa. Auch der **BSBD Hessen** war unter den Teilnehmern des **dbb Hessen**, der Mitglied des Europakomitees Hessen ist, vertreten.



Im Bild: Siegfried Urbanek (Erster von links) und Birgit Kannegießer (Zweite von rechts).

Foto: BSBD Hessen.

40 HESSEN DER VOLLZUGSDIENST 2/2014

### Führungswechsel im Hessischen Ministerium der Justiz

Staatsminister Hahn und Staatssekretär Dr. Kriszeleit haben sich vom BSBD Hessen verabschiedet

It den nachfolgend abgedruckten Schreiben vom 17. Januar 2014, gerichtet an die Landesvorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Hessen Birgit Kannegießer, haben sich der Staatsminister in Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, als auch der Staatssekretär Dr. Rudolf Kriszeleit vom BSBD Hessen verabschiedet.

#### Sehr geehrte Frau Kannegießer,

mit dem Ende der Legislaturperiode am heutigen Tage und der Kabinettsumbildung wird auch meine Amtszeit als hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa enden.

Aus diesem Anlass möchte ich mich bei Ihnen persönlich – aber auch stellvertretend für die weiteren Mitglieder des **BSBD** – für die stets gute und lösungsorientierte Zusammenarbeit während der letzten fünf Jahre bedanken. Zwar waren wir nicht immer derselben Meinung. Ich habe unsere Diskussionen aber stets gewinnbringend empfunden, da sie zwar in der Sache hart argumentiert haben, aber stets fair und verbindlich geblieben sind.

Für Ihre weitere berufliche und private Zukunft wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Jörg Uwe Hahn Staatsminister

#### Sehr geehrte Frau Kannegießer,

ich werde am 18. Januar 2014 vom Hessischen Ministerpräsidenten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden; damit wird das Ergebnis der Wahlen zum Hessischen Landtag vom 22. September 2013 endgültig umgesetzt. Ich habe in den vergangenen fünf Jahren sehr intensiv, sehr vertrauensvoll und letztendlich sehr zufriedenstellend mit Ihnen in Ihren unterschiedlichsten Funktionen und Rollen zusammengearbeitet. Dafür möchte ich Ihnen ausdrücklich danken!

Sie haben mir als Rückkehrer in die Justiz das Wiedereinfinden in die Besonderheiten der Justiz und des Justizvollzuges sehr leicht gemacht.

Gleichzeitig haben Sie mir insbesondere bei den Auseinandersetzungen über Strukturveränderungen bei der hessischen Gerichtsbarkeit, über Schließungen von Justizvollzugsanstalten und bei den Überlegungen zur Personalkon-

solidierung die Interessen "Ihrer" Personengruppe unmissverständlich, aber jederzeit kompromissbereit verdeutlicht. Diese Gespräche waren nicht immer sehr einfach, sie waren aber immer von gegenseitiger Wertschätzung und auch von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Dies hat mir die Amtsführung außerordentlich erleichtert; deshalb nochmals herzlichen Dank.

Bitte lassen Sie in Ihrem Einsatz für Ihre Kolleginnen und Kollegen, aber auch für die hessische Justiz und den hessischen Strafvollzug nicht nach!
Bringen Sie meinem Nachfolger,
Herrn Thomas Metz, das gleiche Vertrauen und die gleiche konstruktive Freundlichkeit entgegen; er hat es ver

Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute und Gottes Segen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Kriszeleit

# Kompetenz, Erfahrung und frische Ideen

Hessisches Ministerium der Justiz wurde neu besetzt

Unter dem Motto "Neue Regierung bündelt Kompetenz, Erfahrung und frische Ideen" hat Volker Bouffier die Personen, die für das von der CDU zu besetzende Hessische Ministerium der Justiz vorgesehen sind, vorgestellt und seine Personalentscheidungen begründet.

# Justizministerin Eva Kühne-Hörmann

Ins Justizressort wechselt Eva Kühne-Hörmann. Die Juristin hat in den vergangenen Jahren das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgreich geführt und unter anderem den Hochschulpakt ausgehandelt, der den Hochschulen Planungssicherheit gebracht hat. Im Hessischen Landtag war Eva Kühne-Hörmann vor ihrem Wechsel in den Wissenschaftsbereich rechtspolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion und langjähriges Mitglied des Richterwahlausschusses. "Aufgrund ihrer Sach-

kenntnis und ihrer breiten Erfahrung und langjährigen in der Politik, von der Kommunalpolitik über die Arbeit als Landtagsabgeordnete bis hin zur Leitung eines Ministeriums, wird **Eva Kühne**- **Hörmann** als zweite Frau an der Spitze dieses Ressorts eigene Schwerpunkte setzen und sich schnell einarbeiten", zeigte sich Ministerpräsident **Volker Bouffier** überzeugt.

#### **Eva Kühne-Hörmann**

Geboren am 14. März 1962 in Kassel Evangelisch Zwei Kinder



#### Lebenslauf

1981 Abitur 1981-1988 Studium der Rechtswissenschaften. Universität Würzburg und Göttingen 1988 Erste juristische Staatsprüfung 1991 Zweite iuristische Staatsprüfung 1991-1992 Dozententätigkeit bei einem privaten

1992-1993	Bildungsträger in Stendal Regierungsrätin zuletzt
1332-1333	im Thüringer Justizministe-
	rium
1993-1995	Büroleiterin beim
	Oberbürgermeister der
	Stadt Kassel
seit 1995	Mitglied des Hessischen
	Landtags
seit 1997	Stadtverordnete in Kassel
seit 2006	Kreisvorsitzende der CDU
	Kassel
seit 1998	Mitglied im
	Landesvorstand der CDU
seit 12.6.2010	Stellvertretende
	Landesvorsitzende der
	CDU Hessen
2001-2009	Sprecherin der CDU-
	Landtagsfraktion für
	Wissenschaft und Kunst
seit 5.2.2009	2009 Hessische
	Ministerin für Wissen-

schaft und Kunst

DER VOLLZUGSDIENST 2/2014 HESSEN 41

#### Thomas Metz

Geboren am 4. 9. 1968 in Sensheim Katholisch Ledig



#### Lebenslauf

#### 1975-1979

Wingertsbergschule Lorsch 1979-1988

Goethe-Gymnasium Bensheim,

Abschluss: Abitur

1988-1993

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim, Abschluss: Erstes Juristisches Staatsexamen

#### 1993-1996

Referendariat am Landgericht Darmstadt, Abschluss: Zweites Juristisches Staatsexamen

#### 1997-2000

Assessor und Regierungsrat im Regierungspräsidium Darmstadt, tätig im Baudezernat und im Dezernat öffentliche Sicherheit und Ordnung

#### 2000-2002

Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt, Schwerpunkt Beamtenrecht

#### 2002-2005

Abordnung an die Hessische Staatskanzlei, zunächst in der Abteilung Recht und Verfassung, ab **April 2003** als Persönlicher Referent des Chefs der Staatskanzlei, Staatsminister Stefan Grüttner, Schwerpunkte u.a.: Personalführung, Haushalt und Verwaltungsmodemisierung

#### Dezember 2005 - Mai 2006

Richter am Sozialgericht Wiesbaden

#### Juni 2006

Abordnung an das Hessische Landesso-

zialgericht in Darmstadt

#### September 2006 - August 2007

Richter am Landessozialgericht, Schwerpunkt: Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe

#### Seit September 2007

Erster Kreisbeigeordneter des Kreises Bergstraße, Beginn der zweiten Amtsperiode am 1. September 2013

### Kommunalpolitische Tätigkeiten:

#### 1989-1996

Kreisvorstand der Jungen Union Bergstraße als Kommunalreferent, stv. Kreisvorsitzender und Kreisvorsitzender.

#### 1989-1997 und 2006-2007

Stadtverordneter, Mitglied im Hauptund Finanzausschuss

#### 1998-2003

Vorsitzender der CDU Lorsch

#### 1998-2002 und 2006-2008

Beisitzer im Kreisvorstand der CDU Bergstraße

#### **Staatssekretär im Justizministerium Thomas Metz**

Mit **Thomas Metz** übernimmt ein versierter Jurist die Aufgabe des Staatssekretärs im Justizministerium. **Thomas Metz** hat sowohl Erfahrungen im Regie-

rungspräsidium Darmstadt, als Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt sowie zuletzt bis 2007 als Richter am Landessozialgericht und zwischenzeitlich in der Hessischen Staatskanzlei unter anderem in der Abteilung Recht und Verfassung gesammelt und ist aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse für die Justizthemen der richtige Mann. Auch **Thomas Metz** zeichnet sich durch sein politisches Geschick, welches er als Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Bergstraße und in vielen weiteren unterschiedlichen Funktionen bewiesen hat, aus."

### Zusammensetzung der Hessischen Landesregierung ab Januar 2014

Hessischer Ministerpräsident	Volker Bauffier	
Leiter der Staatskanzlei	Staatsminister Axel Wintermeyer	Staatssekretär Michael Bußer, Sprecher der Landesregierung
Hessische Ministerin für Bundes-und Euro- paangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund	Staatsministerin Lucia Puttrich	Staatssekretär (Europa) Mare Weinmeister
Hessisches Ministeri- um des Innern und für Sport	Staatsminister Peter Beuth	Staatssekretär Werner Koch
Hessisches Ministeri- um der Finanzen	Staatsminister  Dr. Thomas Schäfer	Staatssekretärin  Dr. Bernadette Weyland
Hessisches Ministeri- um der Justiz	Staatsministerin <b>Eva</b> <b>Kühne-Hörmann</b>	Staatssekretär Thomas Metz
Hessisches Kultusmini- sterium	Staatsminister Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz	Staatssekretär Dr. Manuel Lösel
Hessisches Ministeri- um für Wissenschaft und Kunst	Staatsminister Boris Rhein	Staatssekretär Ingmar Jung
Hessisches Ministe- rium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	Staatsminister Tarek al Wazir	Staatssekretär Mathias Samsan

Hessisches Ministeri- um für Umwelt, Klima- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Staatsministerin Priska Hinz	Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Staatsminister Stefan Grüttner	Staatssekretär (Soziales) Dr. Wolfgang Dippel Staatssekretär (Integra- tion) Josef Johannes- Dreiseitel

### Fraktionsvorsitzende im Hessischen Landtag

CDU Fraktion

Michael Boddenberg, MdL

SPD Fraktion

Thorsten Schäfer-Gümbel, MdL

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mathias Wagner, MdL

Fraktion DIE LINKE

Janine Wissler, MdL, Willi van Ooyen, MdL

FDP Fraktion

Florian Rentsch, MdL

Präsident des Hessischen Landtags Norbert Kartmann, MdL

42 HESSEN DER VOLLZUGSDIENST 2/2014

### Landesvorstand bei den Linken im Hessischen Landtag

Erfahrungsaustausch über die Situation im hessischen Strafvollzug

Zu einem zweistündigen Gespräch wurde der Landesvorstand des BSBD Hessen am 12. Februar 2014 von der Fraktion "Die Linke" von MdL Mariana Schott und Hermann Schaus im Hessischen Landtag empfangen.

MdL **Schott** schilderte dem **BSBD**-Vorstand, dass sie in den vergangenen Monaten mehrere hessische Vollzugsanstalten besucht habe. Der Personalmangel in der JVA Ffm. III und der JVA Ffm. IV sei besonders augenfällig gewesen. Bei der Ursachenanalyse wurde deutlich, dass die Höhe der Mieten in Frankfurt am Main für eine Beamtin oder einen Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bzw. A 8 nicht bezahlbar seien und die Gründung einer Familie nicht zuließen.

## Mit einer Senkung des Grundgehalts für Dienstanfänger ist zu rechnen

In diesem Zusammenhang wurde die Zahlung einer Ballungsraumzulage als auch die Anhebung der Besoldung angesprochen. Da am 1. März 2014 das Hessische Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft tritt, das die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle A, die eine Abkehr vom direkt sich am Tatbestandes "Alters" orientierten Besoldungsdienstalters hin zu einem Fortschreiten in der Tabelle durch beruflichen Erfahrungszuwachs zum Inhalt hat, ist mit einer deutlichen Senkung des Grundgehalts für Dienstanfänger zu rechnen. Die Einstufung in die Eingangsstufe (Stufe 1 mit einer Verweildauer von zwei Jahren) erfolgt grundsätzlich bei Neueinstellungen mit dem Tag der Ernennung, soweit nicht sogenannte Vordienstzeiten angerechnet werden können.

# Nachwuchsgewinnung kein Thema in der Koalitionsvereinbarung

Da bis zur Endstufe 8 alle Stufen systematisch durchlaufen werden müssen und grundsätzlich keine Stufensprünge möglich sind, werden ab dem 01. März 2014 ernannte Beamtinnen und Beamte ohne anrechenbare Vordienstzeiten eine deutlich geringere Grundvergütung erhalten. Leider hat das Thema Nachwuchsgewin-



V.I.n.r.: MdL Hermann Schaus (Die Linke), Kollegin Melanie Peil, MdL Mariana Schott (Die Linke), Kollegin Birgit Kannegießer sowie die Kollegen F. J. Pfeifer, H. D. Hessler und R. Ruf. Foto: BSBD Hessen

nung im öffentlichen Dienst des Landes Hessen in der schwarz-grünen Koalitionsvereinbarung keine Erwähnung gefunden.

Dafür wurde der Realisierung der in der Hessischen Verfassung verankerten Schuldenbremse breiten Raum eingeräumt.

#### Weitere Gesprächsthemen waren:

- die Unzufriedenheit der Strafvollzugsbediensteten über die Arbeitsbedingungen und ihre Ursachen,
- der das Kerngeschäft deutlich beeinträchtigende Dokumentationsaufwand,
- das Problem der Langzeitkranken und die Höhe der Krankheitsausfalltage,
- ➤ die Unmöglichkeit des Erstellens eines gerechten Dienstplanes bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten von 38,5, 40, 41 und 42 Stunden,
- die Anhebung der Vollzugszulage auf das Niveau der Polizeizulage,
- ➤ die Schwierigkeiten, die sich bei der

- Inanspruchnahme des Guthabens auf dem Langzeitarbeitskontos ergeben,
- ➤ die angedachte Verschlechterung bei der Beihilfe u. v. m.

Abschließend teilten die Mitglieder der Landtagsfraktion "**Die Linke**" dem **BSBD**-Vorstand mit, dass

- ➤ die Rückkehr des Landes Hessen in die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL),
- die baldige Fortsetzung der Verhandlungen zur Entgeltordnung für den Tarifbereich Hessen sowie
- die Stärkung der Beteiligungsrechte der Bediensteten und der Personalräte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG)

ganz oben auf der Agenda stünden. Die Fraktion "Die Linke" werde die Politik in Hessen kritisch begleiten und wann immer Kürzungs- und Privatisierungspolitik auf dem Rücken der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgetragen werden soll, an der Seite der Betroffenen stehen.

### BSBD-Hessen ist online

Um die Informationen für Mitglieder, Freunde und Besucher zu verbessern, haben wir im "World-Wide-Web" eine "Homepage" mit interessanten "Links" erstellt.

#### Besuchen Sie uns unter:

Landesvorstand: www.bsbd-hessen.de - Frauenvertretung: www.bsbd-hessen.de/vertreter/frauen.htm



DER VOLLZUGSDIENST 2/2014 HESSEN 43

Aus dem Hessischen Landtag

### Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ist in Kraft getreten

Die Überleitung erfolgt zum 1. März 2014

Ab dem 1. März 2014 sind in Hessen u. a. die Änderungen im Hessischen Beamtengesetz, im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz sowie im Besoldungsrecht in Kraft getreten.

Zum 1. März 2014 ergibt sich nun eine grundlegende Reform des hessischen Besoldungsrechts. Mit Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes werden für den Bereich der Beamten- und Richterbesoldung die bisher geltenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes abgelöst. Hiermit erfolgt die Abkehr von der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (Wegfall der bisher geltenden zwölf Dienstaltersstufen) und die Überleitung in die neue "Welt" der neuen Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A mit den dann geltenden acht Erfahrungsstufen.

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten (nicht Beamtinnen und Beamte auf Widerruf), sogenannte Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamte, werden auf der Grundlage ihres bisherigen Grundgehaltes nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz in eine (Erfahrungs-)Stufe beziehungsweise eine Überleitungsstufe des ab dem 1. März 2014 geltenden neuen Konstrukts übergeleitet. Maßgeblich hierfür ist das zum 28. Februar 2014 vorhandene Grundgehalt der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Dabei ist sichergestellt, dass nach der Überleitung das bisherige Grundgehalt – leicht erhöht auf volle Eurobeträge – weiter gezahlt wird.

Für die Beamtinnen und Beamte, welche nach dem 28. Februar 2014 ernannt werden, gilt die neue Grundgehaltstabelle A mit den vorhandenen acht (Erfahrungs-)Stufen.

Mit Info 11/2013 hat der **dbb Hessen** den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden die **Besoldungstabellen** (u. a. Grundgehaltstabellen, Familienzuschlag, Stellenzulagen, Überleitungstabellen zum 1. März 2014, neue Grundgehaltstabelle für nach dem 1. März zu ernennenden Beamtinnen und Beamte) zur Verfügung gestellt.

# Bei diesen **Tabellen ist** auf die **jeweilige Gültigkeitsdauer zu achten:**

- 1. Gültigkeit bis zum 28. Februar 2014 (Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2013 um 2,6 %)
- 2. Gültigkeit vom 1. März 2014 bis zum 31. März 2014 (nach der Überleitung in das neue Recht bis zur nächsten Besoldungsanpassung zum 1. April 2014)

3. Gültigkeit ab dem 1. April 2014 (Besoldungserhöhung ab dem 1. April 2014 um 2,6 %)

Seitens der Hessischen Bezügestelle wurde ein Papier entwickelt, welches "Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Überleitung nach dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz" aufgreift. Sie erhalten dieses Papier unter dem folgenden Link: <a href="http://www.hbs.hessen.de/irj/HBS">http://www.hbs.hessen.de/irj/HBS</a> Internet?uid=3f730287-2757-0441-79cd-aa2b417c0cf4

#### Überleitung der Versorgungsempfänger/innen

Darüber hinaus werden auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neue "Welt" übergeleitet. Grundlage hierfür stellt § 6 Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz – HBes-VÜG – dar. In diesem Paragraphen ist die Überleitung der versorgungsberechtigten Personen mit ruhegehaltsfähigen Bezügen nach Bundesbesoldungsgesetz – BBesG – in der am 31. August 2006 geltenden Fassung der Besoldungsgruppe A geregelt.

Faktisch werden hier die Grundgehälter wie folgt übergeleitet: Dieser Personenkreis wird mit den ruhegehaltfähigen Bezügen des BBesG (in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung) den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehaltes der Anlage IV des Hes-

sischen Besoldungsgesetzes zugeordnet. Dies bedeutet, dass an die Stelle der bisherigen Stufe des Grundgehalts die Stufe tritt, deren Betrag dem bisherigen Grundgehalt entspricht. Dies gilt auch für Differenzbeträge unter einem Euro. Jedoch sind nicht in allen Fällen die entsprechenden Tabellenwerte des bisherigen Betrags zuordenbar. Betroffen sind hiervon vor allem Personen, deren Grundgehalt nicht die Endstufe zugrunde liegt.

In diesem Fall wird die Stufe des nächstniedrigeren Betrags zugeordnet und ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zu dem bisherigen Betrag gezahlt. Wenn es keinen niedrigeren Betrag gibt, wird die Stufe 1 zugeordnet und ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zu dem bisherigen Betrag abgezogen.

Dies bedeutet: Es wird nach der Stufenzuordnung eine Ausgleichszulage (auch negativ) gebildet, die bei späteren Erhöhungen der Bezüge entsprechend angepasst wird. Die bisherigen Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden entsprechend in A 4 überführt. In der Begründung des HBesVÜG wird ausgeführt, dass die Regelungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen als Ausgleichsbetrag aus Gründen des Vertrauensschutzes aufgenommen wurden. Die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen ergibt sich aus der Anlage 2 zur Besoldungsordnung A HBesVÜG.

### Landesvorstand des BSBD Hessen in der JVA Dieburg



Am 5. März 2014 tagte der Landesvorstand des BSBD Hessen in der JVA Dieburg. Der Meinungsaustausch mit dem Vorstand des Ortsverbandes Dieburg, die Vorbereitung der Personalräteschulung vom 31. 03. bis 02. 04. 2014 in Weilburg der Landeshauptvorstandssitzung am 22.05.2014 in Lich-Eberstadt, die Teilnahme des BSBD am Hessentag in Bensheim sowie das Inkrafttreten der Dienstrechtsreform in Hessen und die zum 01. März 2014 erfolgte Überleitung nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz – HBesVÜG – u.V.m. standen auf der Agenda. Im Bild v.l.n.r.: Die Kollegen Hessler, Gerber und Pfeifer, die Kollegin Kannegießer, der Kollege Ruf, die Kollegin Peil und die Kollegen Kowalski und Horn.

#### Anhang 14

## zu Artikel 7 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften

#### Besoldungsordnung A

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes Überleitung für versorgungsberechtigte Personen – Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)

BesGr.         alt 1         2         3         4         5         6         7         8         9         10         11         1           A 2 alt         1.691,56         1.732,41         1.773,26         1.814,11         1.854,97         1.895,84         1.936,69              4.4 neu         neu 1         1         1         1         1         2         3             4.4 neu         1.854,00         1.854,00         1.854,00         1.854,00         1.854,00         1.854,00         1.854,00         1.979,47         2.022,93           4.4 neu         1         1         1         2         3         4         5           4.4 neu         1.854,00         1.854,00         1.882,00         1.905,00         1.948,00         1.989,00         2.058,03         2.109,19          4.4 neu         1         1         3         4         5         6         8         8         4.4 neu         1         1         3         4         5         6         8         8         4.4 neu         1         1         3         4         5         6
A 4 neu       neu 1       1       1       1       1       2       3       4       905,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.905,
A 4 neu       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.854,00       1.882,00       1.905,00
A3       1.762,11       1.805,59       1.849,05       1.892,50       1.936,00       1.979,47       2.022,93
A 4 neu       1       1       1       2       3       4       5
A 4 neu       1.854,00       1.854,00       1.882,00       1.905,00       1.948,00       1.989,00         A 4 alt       1.802,12       1.853,34       1.904,49       1955,67       2.006,85       2.058,03       2.109,19         A 4 neu       1       1       3       4       5       6       8         A 4 neu       1.854,00       1.905,00       1.948,00       1.998,00       2.030,00       2.110,00         A 5 alt       1.816,69       1.882,22       1933,15       1.948,04       2.034,98       2.085,89       2.136,81       2.187,72         A 5 neu       1       1       3       4       5       6       7       8         A 5 neu       1.872,00       1.934,00       1.985,00       2.035,00       2.086,00       2.137,00       2.188,00         A 6 alt       1.859,71       1.915,61       1.971,53       2.027,43       2.083,33       2.139,24       2.195,17       2.251,06       2.306,96         A 6 neu       1       1       2       3       4       5       6       7       8         A 6 neu       1.916,00       1.964,00       2.011,00       2.069,00       2.129,00       2.187,00       2.252,00       2.307,00
A 4 alt       1.802,12       1.853,34       1.904,49       1955,67       2.006,85       2.058,03       2.109,19
A 4 neu       1       1       3       4       5       6       8       8       8         A 4 neu       1.854,00       1.854,00       1.905,00       1.948,00       1.998,00       2.030,00       2.110,00       8         A 5 alt       1.816,69       1.882,22       1933,15       1.948,04       2.034,98       2.085,89       2.136,81       2.187,72       8         A 5 neu       1       1       3       4       5       6       7       8       8         A 5 neu       1.872,00       1.872,00       1.934,00       1.985,00       2.035,00       2.086,00       2.137,00       2.188,00       8         A 6 alt       1.859,71       1.915,61       1.971,53       2.027,43       2.083,33       2.139,24       2.195,17       2.251,06       2.306,96         A 6 neu       1       1       2       3       4       5       6       7       8         A 6 neu       1.916,00       1.964,00       2.011,00       2.069,00       2.129,00       2.187,00       2.252,00       2.307,00         A 7 alt       1.941,45       1.991,68       2.062,03       2.132,39       2.202,73       2.273,08       2.343,45       2.393,66
A 4 neu       1.854,00       1.854,00       1.905,00       1.948,00       1.998,00       2.030,00       2.110,00
A 5 alt       1.816,69       1.882,22       1933,15       1.948,04       2.034,98       2.085,89       2.136,81       2.187,72 <ul> <li>A 5 neu</li> <li>1             1             3             4             5             6             7             8                    A 5 neu                  1.872,00                  1.934,00                   1.985,00                   2.086,00                   2.137,00                   2.188,00                       A 6 alt                   1.859,71                  1.915,61                   1.971,53                   2.027,43                   2.083,33                   2.139,24                   2.195,17                   2.251,06                        2.306,96                       A 6 neu                   1                   1                   2                         3                         4                          5                          6                         7</li></ul>
A 5 neu         1         1         3         4         5         6         7         8             A 5 neu         1.872,00         1.872,00         1.934,00         1.985,00         2.035,00         2.086,00         2.137,00         2.188,00            A 6 alt         1.859,71         1.915,61         1.971,53         2.027,43         2.083,33         2.139,24         2.195,17         2.251,06         2.306,96            A 6 neu         1         1         2         3         4         5         6         7         8            A 6 neu         1.916,00         1.916,00         1.964,00         2.011,00         2.069,00         2.129,00         2.187,00         2.252,00         2.307,00           A 7 alt         1.941,45         1.991,68         2.062,03         2.132,39         2.202,73         2.273,08         2.343,45         2.393,66         2.443,90         2.494,18
A 5 neu       1.872,00       1.872,00       1.934,00       1.985,00       2.035,00       2.086,00       2.137,00       2.188,00           A 6 alt       1.859,71       1.915,61       1.971,53       2.027,43       2.083,33       2.139,24       2.195,17       2.251,06       2.306,96          A 6 neu       1       1       2       3       4       5       6       7       8          A 6 neu       1.916,00       1.916,00       1.964,00       2.011,00       2.069,00       2.129,00       2.187,00       2.252,00       2.307,00         A 7 alt       1.941,45       1.991,68       2.062,03       2.132,39       2.202,73       2.273,08       2.343,45       2.393,66       2.443,90       2.494,18
A 6 alt       1.859,71       1.915,61       1.971,53       2.027,43       2.083,33       2.139,24       2.195,17       2.251,06       2.306,96         A 6 neu       1       1       2       3       4       5       6       7       8         A 6 neu       1.916,00       1.916,00       1.964,00       2.011,00       2.069,00       2.129,00       2.187,00       2.252,00       2.307,00         A 7 alt       1.941,45       1.991,68       2.062,03       2.132,39       2.202,73       2.273,08       2.343,45       2.393,66       2.443,90       2.494,18
A 6 neu     1     1     2     3     4     5     6     7     8       A 6 neu     1.916,00     1.916,00     1.964,00     2.011,00     2.069,00     2.129,00     2.187,00     2.252,00     2.307,00       A 7 alt     1.941,45     1.991,68     2.062,03     2.132,39     2.202,73     2.273,08     2.343,45     2.393,66     2.443,90     2.494,18
A 6 neu       1.916,00       1.916,00       1.964,00       2.011,00       2.069,00       2.129,00       2.187,00       2.252,00       2.307,00         A 7 alt       1.941,45       1.991,68       2.062,03       2.132,39       2.202,73       2.273,08       2.343,45       2.393,66       2.443,90       2.494,18
A 7 alt 1.941,45 1.991,68 2.062,03 2.132,39 2.202,73 2.273,08 2.343,45 2.393,66 2.443,90 2.494,18
A 7 neu 2.000,00 2.000,00 2.038,00 2.096,00 2.186,00 2.274,00 2.274,00 2.362,00 2.428,00 2.495,00
A 8 alt 2.063,07 2.123,17 2.213,32 2.303,47 2.393,62 2.483,60 2.543,88 2.603,99 2.664,10 2.724,17
A8 neu 1 1 2 3 4 5 5 6 7 8
A 8 neu 2.124,00 2.124,00 2.176,00 2.257,00 2.371,00 2464,00 2484,00 2565,00 2645,00 2725,00
A 9 alt 2.198,02 2.257,17 2.353,39 2.449,59 2.545,81 2.642,03 2.708,16 2.774,32 2.840,46 2.906,62
A 9 neu 1 1 2 3 4 5 5 6 7 8
A 9 neu 2.258,00 2.258,00 2.312,00 2.402,00 2.529,00 2.643,00 2.643,00 2.738,00 2.824,00 2.907,00
A 10 alt 2.358,39 2.450,87 2.573,81 2.697,12 2.820,38 2.943,68 3.025,86 3.108,03 3.190,19 3.272,39
A 10 neu 1 1 2 3 4 5 5 6 7 8
A 10 neu 2.428,00 2.428,00 2.478,00 2.635,00 2.791,00 2.944,00 2.944,00 3.056,00 3.164,00 3.273,00
A 11 alt 2.730,12 2.856,43 2.982,73 3.109,07 3.235,39 3.319,59 3.403,82 3.488,04 3.572,23 3.65
A 11 neu 1 1 2 3 4 5 5 6 7 8
A 11 neu 2.799,00 2.799,00 2.892,00 3.052,00 3.214,00 3.320,00 3.320,00 3.435,00 3.546,00 3.85
A 12 alt 2.936,12 3.086,73 3.237,32 3.387,92 3.538,53 3.638,92 3.739,31 3.839,70 3.940,12 4.04
A 12 neu 1 1 2 3 4 5 5 6 7 8
A 12 neu 3.010,00 3.010,00 3.128,00 3.320,00 3.511,00 3.639,00 3.639,00 3.775,00 3.907,00 4.04
A 13 alt 3.304,87 3.467,48 3.630,12 3.792,74 3.955,35 4.063,77 4.172,18 4.280,62 4.389,03 4.49
A 13 neu 1 1 1 2 3 4 5 6 7 8
A 13 neu 3.520,00 3.520,00 3.520,00 3.647,00 3.826,00 4.005,00 4.129,00 4.253,00 4.377,00 4.49
A 14 alt 3.439,58 3.650,49 3.861,36 4.072,25 4.283,13 4.423,71 4.564,31 4.704,90 4.845,50 4.98
A 14 neu 1 1 1 2 3 4 5 6 7 8
A 14 neu 3.706,00 3.706,00 3.706,00 3.883,00 4.115,00 4.347,00 4.506,00 4.667,00 4.826,00 4.98
A 15 alt 4.478,17 4.710,02 4.895,52 5.081,00 5.266,50 5.451,99 5.63
A 15 neu 1 2 3 4 5 6 8
A 15 neu 4.546,00 4.667,00 4.846,00 5.006,00 5.165,00 5.323,00 5.63
A 16 alt 4.946,00 5.214,13 5.428,67 5.643,21 5.857,72 6.072,25 6.28
A 16 neu 1 2 3 4 5 6 8
A 16 neu 5.020,00 5.189,00 5.372,00 5.556,00 5.738,00 5.923,00 6.23